

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seinen festen Willen bekundet, „die belgische Neutralität zu respektieren“. „Eine überflüssige Erklärung“, schrieb Bismarck am 22. Juli 1870, „angesichts der bestehenden Verträge“¹.

Es ist nicht uninteressant, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß das fünfte Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 die Wirkungen der Neutralität, so wie sie sich aus dem Völkerrechtsgrundsätze ergeben, präzisiert hatte. Es sind daraus folgende Bestimmungen hervorzuheben: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich“ (Art. 1). „Es ist den Kriegführenden untersagt, durch das Gebiet einer neutralen Macht Truppen oder Munitions- oder Proviantzüge zu führen“ (Art. 2). „Die Tatsache, daß eine neutrale Macht, selbst mit Gewalt, Angriffe auf die Neutralität abwehrt, kann nicht als feindselige Handlung betrachtet werden“ (Art. 10).

Weder an der zwingenden Kraft der Verträge, welche die belgische Neutralität verbürgen, noch an der Aufrichtigkeit Belgiens und ebensowenig an jener Frankreichs, was die Einhaltung und Respektierung dieser Neutralität betrifft, kann irgendein Zweifel bestehen.

Am 29. Juli 1914, am Tage nach der Kriegserklärung Österreichs an Serbien, stellte Belgien seine Armee auf den verstärkten Friedensfuß und benachrichtigte davon die seine Neutralität garantierenden Mächte, ebenso wie Holland und Luxemburg².

Als der französische Gesandte in Brüssel am 31. Juli den belgischen Außenminister davon benachrichtigte, daß in Deutschland der Kriegszustand angeordnet worden war, gab er ihm spontan folgende Erklärung ab: „Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihnen zu erklären, daß kein Einfall französischer Truppen in Belgien stattfinden wird, selbst wenn bedeutende Streitkräfte an den Grenzen Ihres Landes aufgestellt werden. Frankreich will nicht dafür verantwortlich sein, Belgien gegenüber die erste feindselige Handlung begangen zu haben. In diesem Sinne sind Weisungen an die französischen Behörden ergangen“³.

Am 1. August wurde die belgische Armee mobilisiert⁴.

Am 31. Juli hatte die englische Regierung bei der französischen und der deutschen Regierung getrennt angefragt, ob jede von ihnen bereit sei, die belgische Neutralität zu respektieren, wofern keine Macht sie verletze⁴.

Als der englische Gesandte am selben Tage die belgische Regierung von diesem durch die britische Regierung gefaßten Entschluß Mitteilung machte, fügte er folgende Worte hinzu: „Angesichts der bestehenden Verträge bin ich beauftragt, dem belgischen

¹ An den belgischen Gesandten in Paris.

² Graubuch, I, Nr. 8.

³ Graubuch I, Nr. 9.

⁴ Graubuch I, Nr. 10.